

**Satzung  
über die Erhebung von Abgaben  
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Burg (Dithm.)  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

**Inhalt:**

- Originalsatzung vom 15.12.2005, veröffentlicht am 21.12.2005, in Kraft ab 01.01.2006
- 1. Änderungssatzung vom 28.06.2006, veröffentlicht am 30.06.2008, in Kraft rückwirkend ab 01.01.2006
- 2. Änderungssatzung vom 13.12.2006, veröffentlicht am 16.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007
- 3. Änderungssatzung vom 14.12.2007, veröffentlicht am 17.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
- 4. Änderungssatzung vom 10.12.2008, veröffentlicht am 16.12.2008, in Kraft vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 (ersetzt die 1. Änderungssatzung)
- 5. Änderungssatzung vom 11.12.2008, veröffentlicht am 19.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009
- 6. Änderungssatzung vom 22.12.2009, veröffentlicht am 29.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
- 7. Änderungssatzung vom 23.12.2010, veröffentlicht am 27.12.2010, in Kraft ab 01.01.2011
- 8. Änderungssatzung vom 20.12.2011, veröffentlicht am 27.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012
- 9. Änderungssatzung vom 20.12.2013, veröffentlicht am 24.12.2013, in Kraft ab 01.01.2014
- 10. Änderungssatzung vom 17.12.2015, veröffentlicht am 19.12.2015, in Kraft ab 01.01.2016
- 11. Änderungssatzung vom 20.12.2016, veröffentlicht am 22.12.2016, in Kraft ab 01.01.2017
- 12. Änderungssatzung vom 21.12.2017, veröffentlicht am 23.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Burg vom 13. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtungen
- § 3 Abgabenerhebung
- § 4 Kostenerstattungen

**II. Abschnitt: Beiträge**

- § 5 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 6 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 7 Berechnung des Beitrages
- § 8 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 9 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 10 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 11 Beitragspflichtige
- § 12 Entstehung des Beitragsanspruches und des Kostenerstattungsanspruches
- § 13 Vorauszahlungen
- § 14 Veranlagung, Fälligkeit
- § 15 Ablösung
- § 16 Beitragssätze

**III. Abschnitt: Gebühren**

- § 17 Grundsätze der Gebührenerhebung

- § 18 Grundgebührenmaßstab und Grundgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 19 Zusatzgebührenmaßstab und Zusatzgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Gebührenpflicht
- § 23 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 24 Vorausleistungen
- § 25 Gebührenschuldner
- § 26 Fälligkeit

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 27 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 28 Datenverarbeitung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

#### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Grundstücke, und zwar unter Berücksichtigung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Burg und Hochdonn vom 16.12.2004:

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung mit Haus-Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	Hochdonner Chaussee 18	4	5/3 teilw.
2	Hochdonner Chaussee 20	5	4/5
3	Hochdonner Chaussee 22	5	3/10 teilw.
4	Hochdonner Chaussee 24	5	257/3
5	Am Bahndamm 21 (Hochdonn)	5	2/8
6	Hochdonner Chaussee 11	5	6/5
7	Hochdonner Chaussee 13	5	7/5

Diese Satzung gilt unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Burg und Buchholz vom 26.04.1996 für die folgenden Grundstücke nur für die Niederschlagswasserbeseitigung:

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung mit Haus-Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	Buchholzer Straße 149	11	12/8
2	Buchholzer Straße 155	11	248
3	Buchholzer Straße 157	11	247
4	Buchholzer Straße 161	11	8/6
5	Buchholzer Straße 167	11	8/1

- (2) Diese Satzung gilt ferner für die nachstehend bezeichneten Grundstücke in der Gemeinde Brickeln:

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung mit Haus-Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Gemarkung</b>
1	Bahnhofstraße 133 (Burg)	6	45/3	Brickeln
2	Papenknüll 14	2	80	Brickeln
3	Papenknüll 12	2	79	Brickeln
4	Papenknüll 17	2	82/1	Brickeln

und zwar unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Burg und der Gemeinde Brickeln vom 24. Dezember 1993.

## **§ 2 Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 5 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

## **§ 4 Kostenerstattungen**

Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Abwassersatzung (§ 22). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

## **II. Abschnitt: Beiträge**

### **§ 5 Grundsätze der Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

### **§ 6 Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Abwassersatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.

## **§ 7 Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 9 und 10) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 16).

## **§ 8 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

## **§ 9 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.  
  
Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 38 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Geräteschuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergl., anders aber Garagen und solche untergeordnete Baulichkeiten, in denen Schmutzwasser anfällt.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, den Weg oder den Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen, anzuschließen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 3. Der angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, und Sportplätze gilt Ziff. 3 Satz 1.
5. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Grundstücksfläche bleiben bei landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den Fällen der Ziff. 1 bis 3 die Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, z.B. Scheunen, Remisen, Stallungen, Heu- und Futterboden, Unterstellhallen für Maschinen, Lagerhallen, Ausstellungsräume, unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
- vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b) 1,45 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,90 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,45 zusätzlich bei jedem weiteren Vollgeschoss.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
  - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
2. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschoss; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
4. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
6. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben bei landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, z.B. Scheunen, Remisen, Stallungen, Heu- und Futterboden, Unterstellhallen für Maschinen, Lagerhallen, Ausstellungsräume, unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
7. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

## § 10

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 - 4 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
  3. für Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Campingplätzen, Schwimmbädern und Sportplätzen 0,2
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0.

Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist die tatsächlich überbaute Fläche zu Grunde zu legen.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Erbbauberechtigte sind anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.

## **§ 12 Entstehung des Beitragsanspruches und des Kostenerstattungsanspruches**

- (1) Der Beitragsanspruch für die Anlagen der Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 15 Abs. 4 Abwassersatzung), so entsteht der Beitragsanspruch spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

- (2) Im Falle des § 8 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Ansprüche nach § 4 entstehen mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen weiteren Grundstücksanschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 9 Abs. 2 Ziff. 5 sowie die nach § 9 Abs. 4 Ziff. 6 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Vorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht der Beitragsanspruch mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lässt.
- (5) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht der Beitragsanspruch erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

### **§ 13 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 11 gilt entsprechend.

### **§ 14 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

### **§ 15 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 16 Beitragssätze**

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen für die

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung       | 4,00 Euro/m <sup>2</sup>   |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 1,35 Euro/m <sup>2</sup> . |

## **III. Abschnitt: Gebühren**

### **§ 17 Grundsätze der Gebührenerhebung**



- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung sowie des laufenden Betriebes einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nur eine Gebühr erhoben.

## **§ 18**

### **Grundgebührenmaßstab und Grundgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung**

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung in cbm/h ( $Q_n$ ) nach DIN ISO 4064, Teil 1,

bis $Q_n$	2,5		6,00 Euro/Monat,
bis $Q_n$	6		10,00 Euro/Monat,
bis $Q_n$	10		14,00 Euro/Monat,
bis $Q_n$	15		30,00 Euro/Monat,
bis $Q_n$	40		40,00 Euro/Monat,
bis $Q_n$	60		60,00 Euro/Monat.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

## **§ 19**

### **Zusatzgebührenmaßstab und Zusatzgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres, der Anzahl der mit Hauptwohnung gemeldeten Personen auf dem Grundstück (35 m<sup>3</sup>/Jahr je Person) und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 05. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 05. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt grundsätzlich Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten
- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | 1 Pferd                                   | als 1,0,  |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand             | als 0,66, |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand        | als 1,0,  |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand          | als 0,16, |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33  |
- Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gebührenberechnung nach diesem Absatz wird mindestens eine Abwassermenge von 35 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zu Grunde gelegt; maßgebend für die Berechnung sind die am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen.
- (8) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **2,29 Euro**.

## § 20

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt.

- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 01. Dezember des Jahres, in dem die Änderungen eingetreten sind, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 01. Dezember des Vorjahres des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.
- (3) Die Gebühr beträgt **0,41 Euro** je Quadratmeter überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.
- (4) Als bebaute bzw. überbaute Fläche ist die Grundstücksfläche anzusehen, auf der eine bauliche oder ähnliche Anlage sich befindet, die es verhindert, dass das Niederschlagswasser unmittelbar auf die Grundstücksfläche gelangt und von der das Niederschlagswasser abfließt (Wohnhaus, Stallgebäude, Garage, Betriebsgebäude, Überdachung u.ä.). Eine befestigte Fläche ist gegeben, wenn die Grundstücksfläche so hergestellt ist, dass das Niederschlagswasser nicht an Ort und Stelle versickert und überwiegend abfließt (Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine u.ä.). Nicht als befestigte Fläche ist die Grundstücksfläche anzusehen, die mit durchlässigem Material versehen ist oder das Material große Zwischenräume zum Verrieseln aufweist (Grand, Kiesel, Rasengittersteine u.ä.).

## **§ 21 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 19 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## **§ 22 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren bzw. Gebühren nach § 17 Abs. 2 S. 2 besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

## **§ 23 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 21); dreimal jährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 24).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 24 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Fünftel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., 01.12. erhoben

## **§ 25 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle des Eigentümers Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und für Erbbauberechtigte.

## **§ 26 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 28 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Einwohnermeldeamt, aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

- a) die Pflichten nach § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht erfüllt,
- b) die Pflichten nach § 20 Abs. 2 nicht erfüllt,
- c) entgegen § 27 die für die Beitrags- und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Burg (Dithm.) vom 20.. März 1997, zuletzt geändert durch die VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Burg (Dithm.) vom 18. Dezember 2003, außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabeanprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Burg (Dithm.), 15. Dezember 2005

In Vertretung  
Bernhard Weber

.....  
1. stellv. Bürgermeister